

Satzung des Kirchspiel Märkischen Schützenvereins 1827 Hamm-Mark

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Kirchspiel Märkische Schützenverein wurde im Jahre 1827 gegründet und hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen. Er trägt den Namen: Kirchspiel Märkischer Schützenverein 1827 e.V., Hamm-Mark

Er wurde am 4. Mai 1950 unter der Register-Nr. VR 443 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Kirchspiel Märkische Schützenverein 1827 mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und kultureller Veranstaltungen.

Dabei legt der Verein besonderen Wert auf die Pflege des heimatlichen Brauchtums, z.B. durch die Veranstaltung von Volks- und Schützenfesten, und der Volksverbundenheit. Ferner trägt der Verein zur Traditionserhaltung bei und fördert den Denkmalschutz. Des Weiteren betreut der Verein Kinder und Senioren. Er errichtet und unterhält Sportanlagen und fördert sportliche Übungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Vereins grundsätzlich untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Männer werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer seiner Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann

ohne Begründung abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht.

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Eintritt in den Verein geschehen ist, und erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 1. Oktober des Austrittsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 4 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) länger als bis zum 30. Juni desselben Jahres mit den Vereinsbeiträgen im Rückstand bleibt oder
- b) Sitte und Ansehen innerhalb und außerhalb des Vereins gröblich verletzt oder
- c) den Interessen des Vereins entgegenhandelt oder
- d) sich den Anordnungen des Vorstandes, soweit sie die Aufrechterhaltung der Ordnung bezwecken, insbesondere auf Festlichkeiten nicht fügt oder
- e) sich zu Tätlichkeiten oder Beleidigungen, insbesondere während Festlichkeiten, gegen den Vorstand bzw. gegen einzelne Mitglieder hinreißen lässt.

Der Ausschlussantrag ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Vorstand entscheidet daraufhin über den Ausschluss, soweit erforderlich nach Anhören der Beteiligten, in einer besonders dazu einberufenen Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Ausgeschlossene Mitglieder werden von dem Ausschluss schriftlich benachrichtigt.

§ 5 Beitrag und Umlage

Der Verein erhebt Beiträge, die in der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird bis zum 30. April eines jeden Jahres durch den Kassierer eingezogen. Die Entrichtung kann auch im Einzugsverfahren mittels Lastschrift oder durch Überweisung erfolgen. Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich dem Vorstand zur Entscheidung einzureichen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei auf Antrag. Jugendliche, die einer Jugendgruppe des Vereins angehören, sind im Verein beitragsfrei.

Für außergewöhnliche Auslagen sollen die benötigten Gelder im Umlageverfahren erhoben werden. Sie bedürfen einer besonderen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand, Beirat, Kassenprüfer

Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Hauptmann (3. Vorsitzender),
- der 1. Kassierer,
- der 2. Kassierer,
- der 3. Kassierer,
- der 1. Schriftführer,
- der 2. Schriftführer,
- der 3. Schriftführer,

von denen je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt sind, den Verein zu vertreten. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren in der Form gewählt, dass nach dem 2. Jahr der 1. Vorsitzende, der Hauptmann, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer und nach weiteren zwei Jahren der 2. Vorsitzende, der 1. und 3. Schriftführer sowie der 1. und 3. Kassierer zu wählen sind. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder außerhalb dieser Zeiträume neu gewählt werden, so verkürzt sich der Wahlzeitraum bis zum nächsten turnusmäßig vorgegebenen Zeitpunkt der neuerlichen Wahl der gesamten Vorstandsgruppe, der dieses Vorstandsmitglied angehört. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen.

Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Beschlussfassung gleichberechtigt. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Dem Vorstand zur Seite steht ein Beirat (erweiterter Vorstand). Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr ca. 1/3 der Mitglieder des Beirates ausscheidet und Neuwahlen erfolgen müssen. Wiederwahl ist möglich. Bei Nachwahlen zum Beirat wird unter den gewählten Kandidaten – sofern notwendig – ausgelost, für welchen Zeitraum (ein, zwei oder drei Jahre) sie erstmals in den Beirat gewählt wurden.

Alle gemeinschaftlichen Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wobei unbedingt jeweils die Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Wahl der einzelnen Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht aus den Reihen des Vorstands stammen dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 8 Wahlordnung

Vorstandswahlen erfolgen entsprechend der Wahlzeiträume gemäß § 7 dieser Satzung regelmäßig alle zwei Jahre, Wahlen zum Beirat und mindestens eines Kassenprüfers jährlich. Zu ihrer Durchführung wird ein aus drei Vereinsmitgliedern bestehender Wahlausschuss vom Vorstand bestimmt, der einen Wahlleiter und zwei Beisitzer umfasst. Der Wahlleiter ist bei Entscheidungen bzgl. der Wahlhandlungen/-durchführung nicht stimmberechtigt; er entscheidet lediglich durch seine Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss einzeln durchgeführt werden. Sie kann erfolgen durch einfachen Zuruf oder durch Handzeichen.

Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes muss die schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden.

Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist zulässig. Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht als abgegeben gewertet werden.

§ 9 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Vorstands- und Beiratsmitglieder, die das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzen, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihren Ämtern

abberufen werden und scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand und Beirat aus.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so hat es sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereins-eigentum sofort an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr nach Schluss des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder falls mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Zweckes die Einberufung beantragen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch die Tageszeitung mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Anträge sind in schriftlicher Form bis acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind mit mindestens einfacher Mehrheit zu fassen, jedoch ist für den Beschluss der Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Protokolle

Alle Beschlüsse des Vorstandes, Beirates und der Mitgliederversammlung sind in Protokollen niederzulegen. Die Protokolle werden vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter geführt. Sie sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Vereinsorgane

Die Aufgabenbereiche des Vorstandes, Beirates und der Mitgliederversammlung werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt. Zu jedem Schützenfest ergeht ein besonderer „Bataillonsbefehl“ der bestimmte persönliche Verantwortungsbereiche für einzelne Mitglieder regelt. Dieser wird allen angetretenen Mitgliedern durch Verlesung bekannt gemacht.

§ 13 Sportschützen

Die Sportschützen wählen in ihrer Mitgliederversammlung den Obmann. Sein Vertreter ist der 1. Schießwart. Der Obmann oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Beirat des Vereins. Die Mitglieder dieser Abteilung haben für ihren Bereich eine Satzung aufzustellen

und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Sportschützen sind verpflichtet, dem Vorstand die Versammlungen und Veranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sportschützen teilzunehmen. Auf Verlangen haben die Sportschützen dem Vorstand ihre Kassenbücher vorzulegen.

§ 14 Avantgarde

Der Leiter der Avantgarde ist der Kommandeur. Dieser und dessen Vertreter haben Sitz und Stimme im Beirat des Vereins. Die Wahl des Kommandeurs muss zu ihrer Wirksamkeit durch den Vorstand bestätigt werden, im besonderen Fall kann der Vorstand einen Kommandeur ernennen. Die Mitglieder dieser Abteilung haben für ihren Bereich eine Satzung aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Avantgarde ist verpflichtet, dem Vorstand die Versammlungen und Veranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Avantgarde teilzunehmen. Auf Verlangen hat die Avantgarde dem Vorstand ihre Kassenbücher vorzulegen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hamm als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Heimat- und Brauchtumspflege im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mark.

Den Mitgliedern stehen beim Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen derselben können nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die bisherigen Satzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollten, hat dieses nicht die Unwirksamkeit der übrigen Satzung zur Folge.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 6. Mai 2022 beschlossen.